universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Sammlung der allerhöchsten Patente und Vorschriften in Stämpelsachen

Enthält: die im Jahre 1802 wegen Einführung der vierzehn Klassen des Papier-Stämpels für Schriften und Urkunden ... erflossenen Anordnungen, die dießfälligen Patente vom 5. und 15. Oktober 1802, und die diesen Patenten bis zum Jahre 1818 nachgefolgten Verordnungen

Schwarz von Schwarzwald, Ignaz Dominik

1818

Vierte Abtheilung

urn:nbn:at:at-ubi:2-1212

Vierte Abtheilung.

Nachträgliche Verordnungen zu dem Patente vom 5. Oktober 1802, die Stämplung der Zeitungen betreffend, bis zum Jahre 1816.

369.

Nro. $\frac{6512}{350}$. vom 18. November 1802. Die Gefälls-Administrationen haben sich mit den Verlegern der inländischen Zeitungen, dann auch mit den Postverwaltungs-Aemtern in Ansehung der Ausländer-Zeitungen über die Modalität zu besprechen, und selbe festzusetzen, wie die Zeitungen zum Amte zur Stämplung gebracht werden sollten, damit die Ausgabe an den bestimmten Tägen und Stunden möglichst befördert werde.

370.

Nro. $\frac{7554}{5512}$. vom 2. Dezember 1802. Daß bey den Makulaturs-Zeitungen eine Auswechslung des Stämpels nur dann zuzulassen seye, wenn solche den nächstfolgenden Tag nach der Ausgabe Vormittag zum Stämpelamte gebracht werden.

371.

Nro. $\frac{2073}{3750}$. vom 16. Dezember 1802. Die medicinisch-chirurgische Zeitung des Dr. und Professor der Arzney, Hartenkeil, zu Salzburg, unterliegt als ein litterarisches Werk dem Stämpel nicht.

372.

Nro. $\frac{299}{48}$. und $\frac{988}{132}$. vom 7. Jänner 1803. Die Justiz- und Polizey-Fama, der Verkündiger, die allgemeine Litteratur-Zeitung, der kais. privilegirte Reichsanzeiger, die Zeitung für die elegante Welt, das Chur-bayrische Intelligenz-Blatt, die Rheinländische Zeitung, das Erlanger Intelligenz-Blatt, und das patriotische Tagblatt von Brünn, sind, so lange dieselben keine politisch-statistische Nachrichten aufnehmen, wie auch die Monats-Journalien in Heften von mehreren Bogen, welche mit einem Haupt- oder Titelblatte erscheinen, derzeit noch, und bis in Ansehung aller in- und ausländischen Zeitungen ein allgemeines Schema hinausgegeben werden kann, der Stämplung nicht zu unterziehen. Dagegen unterliegen die Staats- und gelehrte Zeitung des hamburgischen Korrespondenten, die Nürnberger allgemeine Handlungs-Zeitung, wie auch das Churpfalz-bayrische Münchner Wochenblatt, so wie alle andere Blätter, welche abwechselnd politische, oder statistische Nachrichten enthalten, ohne weiterm der Stämplung.

373.

Nro. $\frac{300}{49}$. vom 7. Jänner 1803. Daß alle litterarischen, mithin auch die medicinisch-chirurgischen und Religions-Zeitungen, in so ferne sie keine statistisch-politische Nachrichten, oder sonstige Begebenheiten des Tages enthalten, noch derzeit der Stämplung nicht unterliegen.

374.

Nro. $\frac{1994}{311}$. vom 27. Jänner 1803. Die Zeitungsschrift des N. Oe. Wechselgerichts-Kanzlisten, Ludwig Geng, mit dem Titel: Völker- und Länderkunde zum Vergnügen und Unterricht, ist dem Stämpel zu unterziehen.

375.

Nro. $^{2}\frac{1}{3}\frac{1}{3}\frac{0}{0}$. vom 27. Jänner 1803. Weisung, daß in Hinsicht der Vorraths-Zeitungen, deren Absatz ungewiß ist, und die also nicht gleich der Stämplung unterzogen werden können, es eingeleitet werden solle, daß solche Vorraths-Blätter dem Siegelamte zur Aufbewahrung übergeben werden.

376.

Nro. $^{1}\frac{8}{2}\frac{0}{7}\frac{8}{0}$. vom 13. Jänner 1803. Zeitungen, welche aus Ungarn, Triest, Tyrol, und Vorder-Oesterreich kommen, ungeachtet das Stämpelgefäll nach dem neuen Patente nicht eingeführet ist, sollen nur mit dem Stämpel für die inländischen Zeitungen beleget werden, weil diese Provinzen in die Zahl der K. K. Erblande gehören. Siehe Nro. 388.

377.

Nro. $^{4}\frac{9}{7}\frac{0}{7}\frac{3}{8}$. vom 17. Hornung 1803. Die militärische Zeitschrift des Professor Hirschbaum in Lemberg unterliegt noch derzeit der Stämplung nicht.

378.

Nro $^{5}\frac{4}{8}\frac{0}{4}\frac{2}{7}$. vom 3. März 1803. Der Nachdruck der Neuwieder Zeitung, und aller derley periodischen Blätter, unterliegt gemäß Patents §. 67. der Stämpeltaxe; wenn solch ein Nachdruck einer andern Zeitung beygelegt werden will, muß derselbe durch ein Zeichen, oder Aufschrift, als Nachdruck bestätiget werden, weil er sonst für ein Original angesehen, und hiernach behandelt würde.

Nach einer Direktions-Verordnung Nro. 660. vom 24. März 1803 soll bey allen Zeitungen, die in zwey abgetheilten halben Bogen herausgegeben werden, und somit als Zeitungen statistischen, politischen Inhalts einen ganzen Bogen ausmachen, wie z. B.

die Neuwieder u. d. gl. der klassenmäßige Stämpel ganz dem Titelblatte z. B. mit 2 kr., und nicht getheilt mit 1 kr. dem Titelblatte, und mit 1 kr. der Beylage aufgedrücket werden.

379.

Nro. $\frac{7009}{1126}$. vom 17. März 1803. Daß die in Karlsbad, Töplitz, und Franzensbrunn direkt ankommenden ausländischen Zeitungen, während der gewöhnlichen Kurzeit von May bis Ende September jeden Jahres, daselbst gestämpelt werden sollen.

380.

Nro. $\frac{22452}{1710}$. vom 25. August 1803. Jede patriotische Zeitschrift, in so lang sie keine politisch-statistische Nachrichten aufnimmt, ist wegen ihres gemeinnützigen Inhalts als eine litterarische Zeitung betrachtet, stämpelfrey. Jene Zeitungs-Blätter aber, welche nichts anderes, als politisch-statistische Nachrichten enthalten, oder ein bloßer Auszug aus andern Zeitungen sind, unterliegen nach dem 67. §. dem Stämpel.

381.

Nro. $\frac{15397}{1455}$. vom 17. May 1804. Die Berliner Zeitung, der Freymüthige, ist als eine Litteratur- und Gelehrte-Zeitung stämpelfrey.

382.

Nro. $\frac{33475}{3038}$. vom 18. Oktober 1804. Alle für die k. k. Polizey-Hofstelle in Wien einlangende in- und ausländische Zeitungen sollen von der obersten Hofpostamts-Verwaltung sogleich, wie sie ankommen, und zwar, ohne solche erst der Stämplung zu unterziehen, folglich ungestämpelt jedesmal abgegeben werden.

383.

Nro. $\frac{38919}{3556}$. vom 6. Dezember 1804. Da auch alle Verleger von politischen Zeitungen in den Provinzen verbunden sind, ein Gratis-Exemplare an die oberste Polizey-Behörde abzugeben, so ist an alle Postämter die Weisung erlassen worden, diese Exemplarien sogleich jederzeit ohne Stämplung an dieselbe einzusenden.

384.

Nro. $\frac{7284}{619}$. vom 28. Hornung 1805. Die Zeitungen, welche die Redakzion der Wiener-Zeitung bezogen hat, sind von der Oberstpostamts-Verwaltung künftig gerade an die Polizey-Hofstelle abzugeben. Siehe Nro. 391.

385.

Nro. $\frac{378}{3}$. vom 3. Jänner 1805. Die periodische Zeitschrift des Wiener Professors Jakob Kaiserer, unter dem Titel: Zeitung aus der Vorwelt, enthält keine politische Gegenstände, und ist also stämpelfrey.

386.

Präsidial-Dekret vom 8. Oktober 1805. Hofdekret Nro. $\frac{35099}{2833}$. vom 18. Oktober 1805; dann Nro. $\frac{5798}{508}$. vom 26. Hornung 1807.

Daß alle sowohl in- als ausländische Zeitungen, deren Ausgabe erlaubet ist, bey der Wiener obersten Hofpostamts-Verwaltung in einem ihrer Amtszimmer durch einen Stämpelamts-Signator in Beyseyn eines Postbeamten nach der dießfällig besondern Vorschrift gestämpelt werden sollen.

387.

Nro. $\frac{10332}{744}$. vom 20. May 1806. Nachdem durch Verordnung vom 7. September 1797 die Stämp-

lung der Broschüren und Original-Zeitungen aufgehoben, und diese lediglich auf die Zeitungs-Nachdrücke beschränket worden, nach der Hand aber es auch von dieser abgekommen ist, so hörte der zur Stiftung eines Pädagogiums von dem Ertrage des Stämpels bestimmte Fond von sich selbst auf, und kann dem Studienfond dieser Zufluß nicht mehr verschaffet werden.

388.

Nro. $\frac{10018}{723}$. vom 24. April 1806. Für die Zukunft sind die Tyroler und Venezianischen Zeitungen in Rücksicht des Stämpels als ausländisch, die Salzburger aber, als inländisch zu betrachten.

389.

Nro. $\frac{37180}{3018}$. vom 27. November 1806 und Nro. $\frac{38408}{3122}$. vom 11. Dezember 1806. Die zum Gebrauche der geheimen Kanzley Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Karl bestimmten Zeitungen sind ungestämpelt, und ohne dafür eine Stämpelgebühr aufzurechnen, ausfolgen zu lassen.

390.

Nro. 126. vom 28. Dezember 1808. Die zum Gebrauche des k. k. General-Quartiermeister-Staabs bestimmten ausländischen Zeitungen sind dem Stämpel nicht zu unterziehen.

391.

Nro. $\frac{14398}{825}$. vom 4. Juny 1812. Jene öffentlichen Blätter, oder Zeitungen, deren die von Ghelenschen Erben, oder eigentlich ihr Redakteur der Wiener-Zeitung bedürfen, können noch vor der Zensur von der k. k. obersten Hofpostamts-Verwaltung verabfolget werden, nur muß das Aerarium wegen des Stämpelgefälls vollkommen sicher gestellt seyn. Siehe Nro. 188, 384.

392.

Nro. $\frac{3892}{269}$. vom 18. Hornung 1813. Der Landfreund, ein Sonntagsblatt für den Bauernstand, kann, so lang derselbe keine Neuigkeiten des Tages statistisch-politischen Inhalts enthält, von dem Stämpel frey gelassen werden.

393.

Nro. $\frac{11462}{820}$. vom 6. May 1813. Der obersten Hofpostamts-Verwaltung wurde mitgegeben, zu Handhabung des Stämpelgefälls, die von hier abgehenden Zeitungen öfters zu untersuchen, ob sie mit dem klassenmäßigen Stämpel versehen seyen.

394.

Nro. $\frac{29983}{2357}$. vom 2. Dezember 1813. Die Zeitungs-Beylagen, politisch-statistischen Inhalts sind für sich Zeitungsblätter, welche nach dem 67. §. des Stämpelpatents der Stämplung unterliegen. Siehe Nro. 188.

395.

Nro. $\frac{5331}{445}$. vom 10 März 1814. Die Extrablätter in Kriegszeiten, durch welche nur allein die Kriegs-Ereignisse von der Regierung selbst bekannt gemacht werden, sind ferner stämpelfrey.

396.

Nro. $\frac{11370}{935}$. vom 26. May 1804. Die Zeitungs-Verleger haben, wenn ein ämtlicher Artikel in zwey Sprachen der Zeitung eingedruckt, und dazu so viel Raum verwendet werden müßte, daß das Zeitungsblatt in eine höhere Stämpelklasse fiele, sich von derjenigen Behörde, welche den Artikel einrücken ließ, die Bestätigung geben zu lassen, und sich damit bey dem Stämpelamte auszuweisen.

397.

Nro. $\frac{28825}{2311}$. vom 31. August 1815. Da die nach Triest gelangenden ausländischen Zeitungen vom 1. July d. J. dem Stämpel unterliegen, so ist die Stämplung derselben dem Triester Gubernial-Taxamte nach der Laybacher Stämpelamts-Instruktion zu besorgen überlassen worden, und hat dieses Taxamt die Rechnung an das Stämpelamt in Laybach zu legen, und das Geld an dasselbe abzuführen [1]).

---

[1]) Mit Hofdekret Nro. $\frac{40614}{2593}$. vom 1. Oktober 1816 wurde auch die Stämplung der inländischen Zeitung in Triest erlaubt, und daher von der Gefälls-Direktion hiezu das Signet à 1 kr. dahin gesandt.